

Benutzungssatzung für die Grüngutannahme der Gemeinden Eppelborn und Illingen auf der Anlage „Wackenberg“, Eppelborn-Humes, des Abfallzweckverbands Eppelborn

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. Saarl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. Saarl. I S. 208), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. Saarl. S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. Saarl. I S. 800) hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes am 02. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (ÖRV) zwischen dem Abfallzweckverband Eppelborn und der Gemeinde Illingen vom 03. November 2020 sowohl für das Gebiet der Gemeinde Eppelborn als auch für das Gebiet der Gemeinde Illingen. Die Gemeinde Illingen hat aufgrund der ÖRV vom 03. November 2020 die Verpflichtung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz, SAWG, (Sammeln von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien) für das Gebiet der Gemeinde Illingen auf den Abfallzweckverband Eppelborn, AFZE, übertragen. Der AFZE betreibt damit auch für die Gemeinde Illingen zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe eine Grüngutsammelanlage.

(2) Der Abfallzweckverband Eppelborn betreibt auf den Flurstücken 21/1, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, Flur 01, Gemarkung Humes, Gemeinde Eppelborn (Blatt Nr. 2213), eine Grüngutannahmestelle als Teil der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung.

(3) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2, die im Gebiet der Gemeinde Eppelborn und der Gemeinde Illingen anfallen.

(4) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinden Eppelborn und Illingen anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und

Grundstückseigentümern der Gemeinden Eppelborn und Illingen zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in den Gemeinden Eppelborn und Illingen. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.

(5) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle sind vom Anlieferer bzw. Nutzer ein Herkunftsnachweis des Grünguts und ein Berechtigungsausweis vorzulegen.

§ 2

Definition

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.

(2) Von der Übernahme durch den Abfallzweckverband Eppelborn sind ausgeschlossen:

- a) stөрstoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
- d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
- e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau (außer wenn aus privaten Haushaltungen),
- f) Altholz, auch unbehandelt,

g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe.

h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),

i) Obst- und Gemüseabfälle,

j) Speisereste,

k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), oder wegen Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner).

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Abfallzweckverband Eppelborn nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.

(4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.

(5) der Abfallzweckverband Eppelborn kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Abfallzweckverband Eppelborn wird ermächtigt, die Öffnungszeiten im Einvernehmen mit der Gemeinde Illingen jahreszeitlich bedingt festzulegen.

(2) Die festgesetzten Öffnungszeiten werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern und auf den Homepages der Gemeinden Eppelborn und Illingen sowie auf der Homepage des Abfallzweckverbandes veröffentlicht.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle untersagt.

§ 4

Anlieferungs- und Abladebetrieb

- (1) Soweit sich aus der Betriebsordnung der einzelnen Annahmestelle nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der Anlage.
- (2) Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung am Eingang und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.
- (4) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
- (5) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.
- (6) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
- (7) Verstöße gegen diese Satzung und eine Betriebsordnung kann zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.
- (8) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.
- (9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (10) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.
- (11) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (12) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
- (13) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hintervon ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.

(14) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.

(15) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.

(16) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.

(17) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

(18) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 5

Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

(4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 6

Eigentumsübergang

(1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut gehen in das Eigentum des Abfallzweckverbandes Eppelborn über.

(2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.

(3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenenem Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7

Kompostabgabe

- entfällt -

§ 8

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Annahmestelle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.

(2) Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten des Abfallzweckverbandes angenommen worden ist. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.

(3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 4 anliefert. Er hat die entsprechende Gebühr an Ort und Stelle zu zahlen.

(4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 9

Zu widerhandlung

(1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter des Abfallzweckverbandes nicht Folge geleistet, kann der Vorstandsvorsteher diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abfallzweckverbands Eppelborn zum Betrieb einer Kompostieranlage vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

Eppelborn, 18. Dezember 2020

Der Verbandsvorsteher

Dr. Andreas Feld

Bürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes, KSVG, zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).